

ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE

NORHEIM

FÜR DAS TEILGEBIET

"AM KREUZ, IN DER BACKSTUB, OBERDORF"

FLUR 4

M. 1 : 1000

ANLAGE 1



AUFGESTELLT: GEMEINDE NORHEIM
IM NOV. 1978
DER ORTSBÜRGERMEISTER
Vertretung:



DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH OFFENTLICHER BEKANNT-
MACHUNG GEMÄSS § 20 ABS 6 DES BUNDESBAUGESETZES
IN DER ZEIT VOM 12.03.1979 BIS EINSCHL. 18.04.1979
OFFENTLICH ZU JEDERMANNS EINSICHT AUSGELEGEN
DER ORTSBÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDES-
BAUGESETZES AM 08.05.1979
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DER ORTSBÜRGERMEISTER



GENEHMIGT
GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 27.06.1979
AZ 6/60/610-13/361
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

(Meiborg)
Leitender Kreisrechtsdirektor

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung
dieses Bebauungsplanes gem. § 12 BauBG ist
am 11.07.1979 erfolgt.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungs-
plan rechtsverbindlich.
Norheim, den 12.07.1979
Der Ortsbürgermeister
(Unterschrift)



TEXT:

Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) berichtigt durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3617), insbesondere die §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 10, 30.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21).

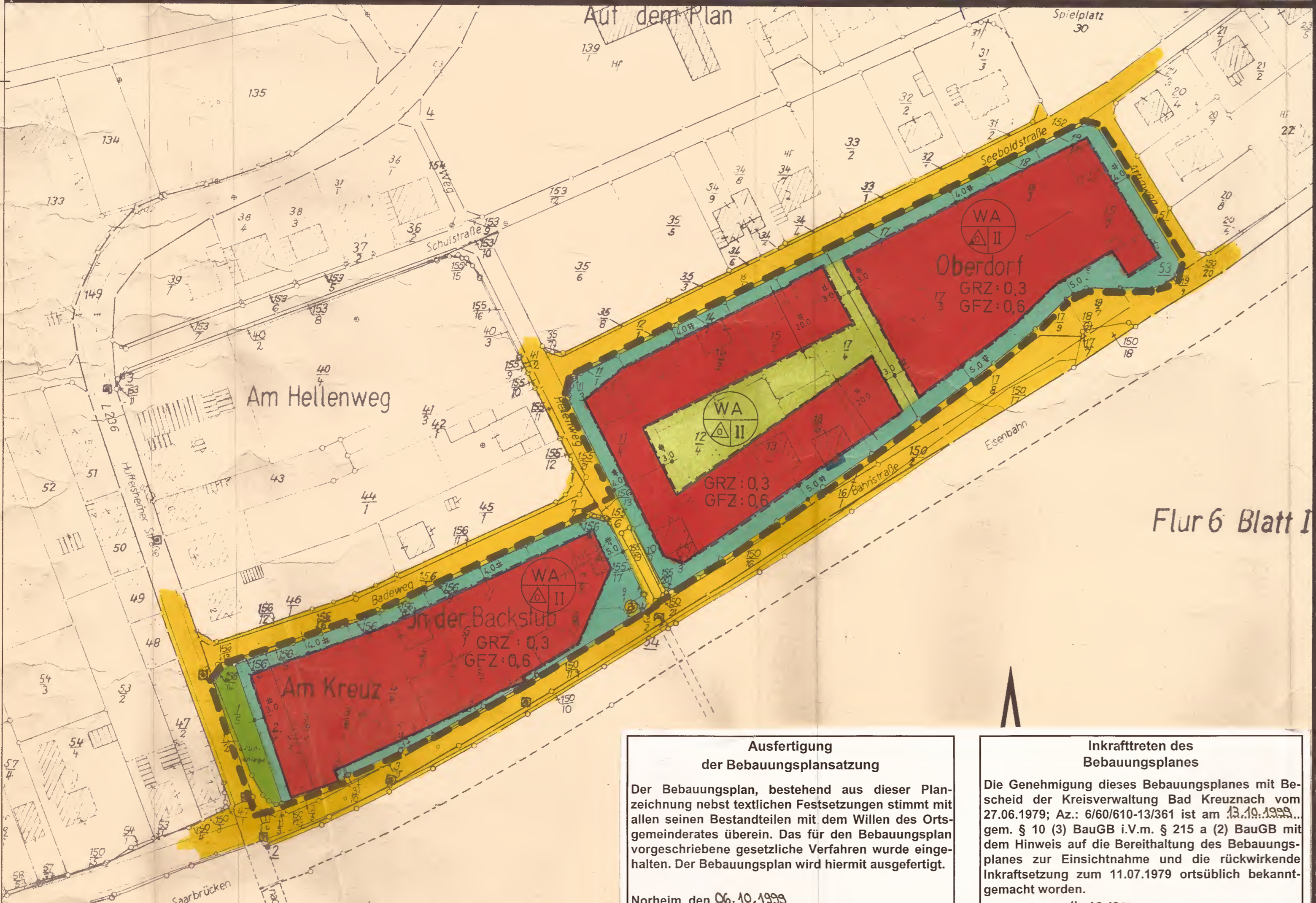
Landespflegegesetz (LPfHG) vom 14.06.1973 (GVBl. Nr. 10/1973)

§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193) mit allen Änderungen.

Art und Maß der baulichen Nutzung	Bauweise	Zahl der Vollgeschosse	Dachneigung	Dacheindeckung
Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)	GRZ 0,3 GFZ 0,6 Doppelhäuser max. 20,0 m	II Ausnahmen (2)	max. 50° Kniestock max. 1,0 m, plus Fußpfette SD, WD	nur dunkel-farbiges Material

Die nach § 4 Abs. 3 Ziff. 3 und 5 der BauNVO zulässigen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

- Zahl der Vollgeschosse
Ausnahmen sind zum Ausbau des Dachgeschosses oder zum Ausbau eines talseitig freistehenden Untergeschosses bei entsprechender Hangsituation zulässig.
- Nebenanlagen
Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind auf den dunkelgrün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.
- Stellplätze und Garagen
Garagen sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind unter Beachtung der Ziffern 3 und 4 als Hof- und Gartenflächen anzulegen.
- Stellung und Höhenlage der baulichen Anlage
Die Sockelhöhe (Oberkante - Erdgeschoßfußboden) der Neubauten haben sich der vorhandenen Bebauung anzupassen.
- Grünflächen
Die öffentliche Grünfläche ist möglichst geschlossen als Wiesenfläche anzulegen und mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Eine Einfriedigung auf den Straßenbegrenzungslinien ist unzulässig.
- Einfriedigungen im Bereich der dunkelgrün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bis zu einer Gesamthöhe von 1,30 m einschließlich eines max. 0,50 m hohen Mauersockels zulässig.



Flur 6 Blatt I

Ausfertigung der Bebauungsplansatzung

Der Bebauungsplan, bestehend aus dieser Planzeichnung nebst textlichen Festsetzungen stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Norheim, den 14.10.1998

(Günter Lau)
Ortsbürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Bescheid der Kreisverwaltung Bad Kreuznach vom 27.06.1979; Az.: 6/60/610-13/361 ist am 11.07.1979... gem. § 10 (3) BauGB i.V.m. § 215 a (2) BauGB mit dem Hinweis auf die Bereithaltung des Bebauungsplanes zur Einsichtnahme und die rückwirkende Inkraftsetzung zum 11.07.1979 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Norheim, den 14.10.1998

(Günter Lau)
Ortsbürgermeister

Legende

- Schwarze Linien: Kartierung
- Straßenbegrenzungslinien
- Baugrenzen
- Bürgersteige
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches
- Öffentliche Grünfläche
- Trafostation
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Allgemeines Wohngebiet, überbaub. Grundstücksflächen
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Zahl der Vollgeschosse max.
- Nicht überbaubare Grundstücksfl.
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl